

RS Vwgh 1988/7/20 88/01/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1988

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Schwierigkeiten bei der Ausreise aus dem Heimatstaat (hier: CSSR), die bedingt sind durch das Mitführen von Dokumenten, mit denen man den Staat nicht verlassen darf, stellen keine Verfolgungshandlung aus einem der in der Konvention genannten Gründe dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010152.X02

Im RIS seit

29.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at